

**Abschlussprüfung 2020 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahr 2017**

**Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
<b>Kenn-Nummer:</b>				
<p><b>Aufgabe 1:</b> a) Ein Landesgesetz ist sowohl Gesetz im formellen, als auch im materiellen Sinn. Es wird vom Landtag, also der Legislativen erlassen. Eine kommunale Satzung ist nur Gesetz im materiellen Sinn, sie wird von einer kommunalen Gebietskörperschaft, also der Exekutiven erlassen.</p> <p>b) § 18 StrG LSA, ist als landesgesetzliche Regelung gegenüber § 2 der Sondernutzungsatzung höherrangiges Recht.</p>	2  2  1 (5)			
<p><b>Aufgabe 2:</b> Bei gebundenen Entscheidungen ist die <u>Rechtsfolge</u> durch die Norm bei Vorliegen der Voraussetzungen <u>zwingend vorgeschrieben</u>. Bei Ermessensnormen kann die Behörde <u>bei Vorliegen der Voraussetzungen zwischen verschiedenen Rechtsfolgen</u> wählen. Eine Begründung dergestalt, dass über die Möglichkeiten der Einräumung des Ermessens (kann, darf usw...) bzw. im Falle gebundener Entscheidungen (muss, ist...) argumentiert wird, sollte gleich gewertet werden.</p> <p>Bei § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA handelt es sich um eine Ermessensnorm. Die Behörde hat zu entscheiden, ob sie eine Sondernutzungserlaubnis erteilt oder nicht. <i>Hinweis: Die Frage, ob auch die Verbindung der Entscheidung mit Nebenbestimmungen zur Ermessensausübung zählt, ist umstritten. Herrschende Meinung ist zwar, dass es sich um isolierte Entscheidungen handelt, wenn jedoch damit § 18 StrG LSA als Ermessensnorm begründet wird, sollen die Punkte dennoch vergeben werden.</i></p>	4  2 (6)			
<p><b>Aufgabe 3:</b> Sachliche Zuständigkeit: §§ 18 Abs. 1 Satz 2, §49 Abs. 2 Nr. 1, § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA Zuständig für die Erteilung ist die Straßenbaubehörde, hier die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße. Die Sondernutzung soll ausschließlich an Gemeindestraßen ausgeübt werden, die Gemeinde Bördingen ist zuständig.</p>	2,5			

<p>Örtliche Zuständigkeit:  § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG  Die Gemeinde Bördingen, da hier das Sondernutzungsrecht ausgeübt werden soll.</p>	2,5 (5)			
<p><b>Aufgabe 4:</b>  (Sondernutzungssatzung wird mit SN-S abgekürzt)  RG: (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA; Es genügt, wenn sich auf die SN-S bezogen wird)  <u>§ 2 Abs. 1 Satz 2 SN-S</u>  Sondernutzung bedarf der Erlaubnis:</p>	1			
<p>Sondernutzung =  (§ 18 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA,) § 2 Abs. 1 Satz 1 SN-S  - Nutzung einer Straße  - über den Gemeingebrauch hinaus.  Nutzung einer Straße:  Straße: § 2 Abs.1, 2 Nrn. 1 und 3 StrG LSA alle öffentlichen Straßen, einschließlich Gehwege und auch die Straßenbeleuchtung.  Durch das Anbringen von Plakaten und dem Banner liegt auch eine Nutzung vor.  Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus:  Gemeingebrauch ist gem. (§ 14 Abs. 1 StrG LSA), <u>§ 2 Abs. 2 SN-S</u> die Nutzung im Rahmen der Widmung, des Verkehrsgebrauchs. Grds. ist der Verkehrsgebrauch auf einen Ortswechsel gerichtet, auf Gehwegen also Fußgängerverkehr, aber auch kurzzeitige Kommunikation. Das Anbringen von Plakaten/Bannern geht jedoch über den Gemeingebrauch hinaus.</p>	3			
<p>Es liegt in beiden Fällen eine Sondernutzung vor, die grds. der Erlaubnis bedarf.</p>	1			
<p>Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA können die Gemeinden jedoch Sondernutzungen in Gemeindestraßen per Satzung von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln.</p>	1 ZP			
<p>Gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c SN-S bedürfen Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung keiner Genehmigung (insbesondere Aufzählung ist nicht abschließend). Das Banner soll nur am Tag des Hoffestes direkt über dem Gehweg vor der Hofeinfahrt aufgehängt werden.</p>	3			
<p>Das Werbebanner ist erlaubnisfrei.</p>	1			
<p>Plakate zum Zwecke der Werbung bedürfen gem. § 7 Abs. 1 SN-S der Erlaubnis. Landwirt Gurke will mit den Plakaten für seinen Bauernmarkt werben.  Eine Erlaubnis ist erforderlich.</p>	3 1			
<p>Gem. § 7 Abs 2 SN-S sind Plakatierungen höchstens einen Monat vor der beworbenen Veranstaltung zulässig (und längstens bis eine Woche nach der Veranstaltung).  Damit dürfen die Plakate frühestens ab dem 11. Juni 2020 aufgehängt werden und nicht wie beantragt bereits ab dem 31. Mai 2020.</p>	2			

Nach § 7 Abs. 3 SN-S sind in Ortschaften bis 2000 Einwohner max. 20 Doppelplakate zulässig. Da Klein Bördingen mit 1964 Einwohnern unter dieser Grenze liegt, darf Herr Gurke nicht wie gewollt 25 Doppelplakate aufhängen.	2			
An Bäumen dürfen nach § 7 Abs. 7 e SN-S keine Plakate Angebracht werden.	2			
Herr Gurke <b>kann</b> die Sondernutzung für 20 Doppelplakate vom 11. Juni 2020 an (und max. bis zum 18. Juli 2020) mit Ausnahme der Aufhängung an Straßenbäumen genehmigt werden.	2			
Ob die Erlaubnis erteilt wird, steht im Ermessen der Gemeinde. Hier sind die Interessen von Herrn Gurke mit den Interessen der Allgemeinheit/öffentliches Interesse abzuwägen. In § 11 Abs. 1 SN-S sind Gründe genannt, wann die Erlaubnis regelmäßig zu untersagen ist und in Abs. 2 Gründe, wann eine Versagung in Betracht kommt. Durch die Vorgaben des § 7 SN-S für die Werbeplakatierung werden für diese Art der Sondernutzung die in § 11 genannten Gefährdungen bereits weitestgehend ausgeschlossen. Konkrete Gefährdungen wegen der Art der Plakate sind dem SV nicht zu entnehmen. Damit liegen keine Versagungsgründe vor.	3			
Wegen der Vorgaben des § 7 kann die Erlaubnis jedoch nicht wie beantragt erteilt werden.	1			
(Sofern hier bereits die Regelung genannt wird, sollen die Punkte bei Aufgabe 5 gegeben werden.)	(25)			
<b>Aufgabe 5:</b> <b>(Eine gutachterliche Lösung kann auch gewertet werden.)</b> Es wird die Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von 20 Doppelplakaten in der Gemeinde Bördingen, OT Klein Bördingen erteilt.	2			
Die Erlaubnis gilt vom 11. Juni 2020 bis 11. Juli 2020. – <i>Befristung (VA gilt nur in diesem Zeitraum). Die Plakate sind bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen.</i>	2			
Die Plakate dürfen erst angebracht werden, wenn eine Kautions in Höhe von 300,- € hinterlegt worden ist. Die Kautions ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Sondernutzung Hoffest“ auf das unten angegebene Konto einzuzahlen. - <i>Bedingung (Regelung gilt erst, wenn Kautions hinterlegt ist; mit entsprechender Begründung ist auch die Auflage vertretbar. Zweck der Kautions ist allerdings sicherzustellen, dass die Plakate entfernt werden (notfalls durch die Gemeinde). Dies ist mit einer Bedingung eher zu erreichen.)</i>	2			
<b>Hinweise/ Nebenbestimmungen</b> auf Beachtung der Vorgaben des § 7 SN-S zur Gestaltung und Anbringung der Plakate.	2			
	(8)			

<b>Aufgabe 6:</b> Gebühren gem. § 15 Abs. 1, 2 SN-S und Nr. 19 Gebührenverzeichnis sowie § 16 Abs. 1 SN-S:  1,- € je Doppelplakat pro Tag: 1 € x 20 Doppelplakate x 31 Tage (11. Juni bis 11. Juli 2020) = 620,- €	2  1 1 (4)			
Zwischensumme:	53			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
<b>Summe:</b>	<b>58</b>			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	58,00		56,84	15	1 (sehr gut)
unter	56,84	bis	55,10	14	1 (sehr gut)
unter	55,10	bis	53,36	13	1 (sehr gut)
unter	53,36	bis	51,62	12	2 (gut)
unter	51,62	bis	49,30	11	2 (gut)
unter	49,30	bis	46,98	10	2 (gut)
unter	46,98	bis	44,66	9	3 (befriedigend)
unter	44,66	bis	41,76	8	3 (befriedigend)
unter	41,76	bis	38,86	7	3 (befriedigend)
unter	38,86	bis	35,96	6	4 (ausreichend)
unter	35,96	bis	32,48	5	4 (ausreichend)
unter	32,48	bis	29,00	4	4 (ausreichend)
unter	29,00	bis	25,52	3	5 (mangelhaft)
unter	25,52	bis	21,46	2	5 (mangelhaft)
unter	21,46	bis	17,40	1	5 (mangelhaft)
unter	17,40	bis	0,00	0	6 (ungenügend)